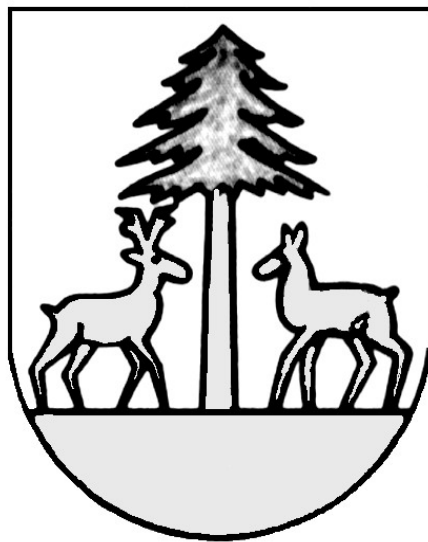


# **Schulreglement**

**der**

# **Einwohnergemeinde Oberlangenegg**



**29. Mai 2012**

Stand: 01. Januar 2020 (alle bisherigen Änderungen nachgeführt)

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.  
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

### **Inhaltsverzeichnis:**

Schulreglement	3
1. Geltungsbereich	3
2. Gliederung des Kindergartens und der Volksschule	3
3. Zuweisung zu Schulhäusern, Schulweg und Transport	5
4. Organisation, Zuständigkeit	6
5. Weitere Bereiche	9
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Genehmigung	10
Auflagezeugnis	10

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg erlässt, gestützt auf

- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberlangenegg (OgR)
- das kantonale Volksschulgesetz (VSG)  
\_ 1
- die Volksschulverordnung  
\_ 2
- das kantonale Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
- die entsprechenden kantonalen Weisungen

folgendes

## **Schulreglement**

### **1. Geltungsbereich**

Zweck

#### **Artikel 1**

Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Rechts das Schulwesen in der Einwohnergemeinde Oberlangenegg.

### **2. Gliederung des Kindergartens und der Volksschule**

Organisation

#### **Artikel 2**

Das Schulwesen der Gemeinde Oberlangenegg umfasst:

- a) den 1. Zyklus<sup>3</sup>,
- b) den 2. Zyklus und den 3. Zyklus wie nachfolgend in Artikel 5 beschrieben.<sup>4</sup>

Kindergarten / Basisstufe<sup>5</sup>

#### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Je nach Angebot der Gemeinde besucht jedes Kind zwei Kindergartenjahre oder das erste und zweite Jahr der Basisstufe.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre.

<sup>3</sup> Eltern können ihr Kind ein Jahr später in den 1. Zyklus eintreten lassen. Das erste Jahr kann mit reduziertem Pensum besucht werden.<sup>7</sup>

1. Zyklus<sup>8</sup>

#### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Der 1. Zyklus umfasst die beiden Kindergartenjahre und das erste und zweite Primarschuljahr.<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> Löschung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>2</sup> Löschung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>3</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>4</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>5</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>6</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>7</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>8</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>9</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>2</sup> Es wird ein Kindergarten oder eine Basisstufe geführt. Der Gemeinderat entscheidet, über das Angebot.<sup>10</sup>

Schule

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Die Schule der Gemeinde Oberlangenegg richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen und umfasst:

- die Klassen der Primarstufe
- die Klassen der Sekundarstufe I

2. Zyklus<sup>11</sup>

#### **Artikel 6**

Der zweite Zyklus umfasst das 3. bis 6. Schuljahr.<sup>12</sup>

3. Zyklus<sup>13</sup>

#### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Der 3. Zyklus umfasst die Realschulklassen und die Sekundarschulklassen des 7. bis 9. Schuljahres.<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich an einem regionalen Oberstufenzentrum beteiligen und ihre Realschüler dorthin zur Schule schicken.

<sup>3</sup> Sekundarschüler besuchen die Sekundarschule am Schulstandort Unterlangenegg. Die Organisation des Schulbetriebes obliegt dem Gemeindeverband Sekundarschule Unterlangenegg.

<sup>4</sup> Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in einem kantonalen Gymnasium statt.

Besondere Massnahmen

#### **Artikel 8**

<sup>1</sup> Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

<sup>2</sup> Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird sind administrativ einer Sonderschule unterstellt und können mit einem entsprechenden Integrationsvorhaben in der Regelklasse unterrichtet werden.

Tagesschulangebot

#### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Schule Oberlangenegg führt eine Tagesschule, sofern eine genügende Nachfrage gemäss den kantonalen Vorgaben besteht.

<sup>2</sup> Von den Eltern werden Gebühren für Betreuung nach kantonalen Tarifen erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Mahlzeiten dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

<sup>10</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>11</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>12</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>13</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>14</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung:
- a) Organisation der Tagesschule
  - b) Anmeldeverfahren
  - c) Gebührenansätze für Betreuung und Mahlzeiten

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

#### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- oder Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung), für die Führung und Organisation der Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, für den hauswirtschaftlichen Unterricht und der Tagesschule.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

Weitere Bildungsangebote

#### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist zur finanziellen Beteiligung an allen ständigen Bildungsangeboten im nichtobligatorischen Schulbereich mit Kantonsbeteiligung, wie z.B. Musikschulen, verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich zusätzlich an regionalen Bildungsangeboten beteiligen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

### **3. Zuweisung zu Schulhäusern, Schulweg und Transport**

Zuweisung Schulhaus

#### **Artikel 12**

Die Schüler werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, in welchem ihre Klassenstufe unterrichtet wird.

Sicherheit Schulweg

#### **Artikel 13**

<sup>1</sup> Die Schulwege müssen für alle Schüler zumutbar und sicher sein. Der Schulweg umfasst:

- Weg zwischen Aufenthaltsort (Wohnung) und Schulhaus
- Weg zwischen verschiedenen Schulangeboten

<sup>2</sup> Schüler und Eltern sind für das Verhalten auf Schulwegen verantwortlich. Dies ist nicht Aufgabe der Gemeinde oder der Schule.

Schülertransporte

#### **Artikel 14**

<sup>1</sup> Schülertransporte innerhalb der Gemeinde werden für Schüler vom 1. und 2. Zyklus organisiert, für welche der Schulweg unzumutbar ist.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Über Fragen betreffend die Zumutbarkeit der Schulwege entscheidet die Schulkommission. Sie berücksichtigt dabei die kantonalen Empfehlungen und die bisher angewendete Praxis in der Gemeinde.

<sup>15</sup> Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

<sup>3</sup> Es besteht kein genereller Anspruch auf unentgeltliche Schülertransporte.

## 4. Organisation, Zuständigkeit

Schulorgane

### Artikel 15

<sup>1</sup> Schulorgane der Schule Oberlangenegg sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- die Schulkommission
- die Schulleitung
- die Lehrpersonen

Zuständigkeiten

### Artikel 16

Die Schulbehörden erfüllen die ihnen gemäss kantonalen oder kommunalen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben.

Funktionendiagramm

### Artikel 17

<sup>1</sup> Aufgaben und Kompetenzen der Schulorgane werden im Rahmen dieses Reglements mit einem Funktionendiagramm (Verordnung) geregelt.

<sup>2</sup> Die Schulkommission erstellt das Funktionendiagramm und lässt es vom Gemeinderat genehmigen.

Gemeindeversammlung

### Artikel 18

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeindeversammlung richten sich nach dem Organisationsreglement.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist im Bereich Schule insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung Schulreglement
- Ausgabenbeschlüsse über die Kompetenz des Gemeinderates
- Genehmigung des Budgets<sup>16</sup>

Gemeinderat

### Artikel 19

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

---

<sup>16</sup> Anpassung an übergeordnetes Recht (Fassung vom 05.12.2019)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig (auf Antrag der Schulkommission):

- Genehmigung Funktionendiagramm (Art. 17)
- Eröffnung und Schliessung von Klassen
- Eröffnung und Schliessung von Basisstufen (Art. 4)
- Genehmigung Verordnung über die Tagesschule (Art. 9)
- Schaffung und Aufhebung von Klassen (der Gemeinderat stellt die entsprechenden Anträge an die kantonale Erziehungsdirektion)
- Schaffung und Aufhebung von fakultativem Unterricht inkl. freiwilligem Schulsport (ausserhalb Angebot Schule)
- Beteiligung der Gemeinde an gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten
- Zusammenarbeitsverträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden
- Schulbesuch und Schulgeld für auswärtige Schüler
- Schulbesuch und Schulgeld für Schüler in anderen Gemeinden
- Definition des Angebotes betreffend die Schülertransporte
- Erlass von Benützungsvorschriften der Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes

<sup>3</sup> Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde.

Schulkommission

#### **Artikel 20**

<sup>1</sup> Die Schulkommission ist eine ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäss Organisationsreglement.

<sup>2</sup> Die Schulkommission untersteht dem Gemeinderat.

<sup>3</sup> Wahl und Zusammensetzung der Schulkommission richten sich nach Anhang 1 zum Organisationsreglement.

Zuständigkeiten

#### **Artikel 21**

<sup>1</sup> Die Schulkommission behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde Oberlangenegg gemäss der Volksschulgesetzgebung, sofern diese Aufgaben und Befugnisse nicht im Sinne von Art. 34 des Volksschulgesetzes (VSG) der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen sind, sowie gemäss dem Organisationsreglement (OgR) und dem Funktionendiagramm.

<sup>2</sup> Insbesondere ist die Schulkommission für folgende Aufgaben zuständig bzw. hat folgende Befugnisse:

##### *a Schüler*

- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige
- temporärer Unterrichtsausschluss
- <sup>17</sup>
- <sup>18</sup>

<sup>17</sup> Löschung aufgrund aktuellem Stand der Dinge (Fassung vom 05.12.2019)

<sup>18</sup> Löschung aufgrund aktuellem Stand der Dinge (Fassung vom 05.12.2019)

*b Pädagogik*

- Erstellen Leitbild
- Genehmigung Schulordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Schule<sup>19</sup>
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton
- Definition von Aufnahmekriterien für Schüler aus sozialpädagogischen Projekten wie WegWarte, Timeout, usw.

*c Organisation*

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- Beschluss der Schul- und Klassenorganisation
- Festsetzen der Unterrichtszeiten
- Genehmigung des Ferienplans
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülerinformation
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung
- Erlass einer Hausordnung
- Regelung Organisation und Betrieb der Schülertransporte (Art. 14)
- Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde

*d Personal*

- Wahl der Schulleitung; Durchführung der Mitarbeitergespräche
- Anstellung der Lehrpersonen und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal)
- Definieren der Stellvertretung der Schulleitung
- Erlass des Organigramms der Schulleitung
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung
- Festlegen der Lehrervertretung an den Sitzungen der Schulkommission

*e Finanzielles*

- Verabschiedung des Budgets der Schulen zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane<sup>20</sup>

<sup>3</sup> Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde.

<sup>4</sup> Die Lehrpersonen treten bei Verhandlungen in den Ausstand, welche sie, oder eine andere Lehrperson persönlich betreffen sowie bei Anstellungen, sofern die Schulkommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

<sup>19</sup> Fehlendes Wort ergänzt (Fassung vom 05.12.2019)

<sup>20</sup> Anpassung an übergeordnetes Recht (Fassung vom 05.12.2019)



- Schulsekretariat **Artikel 22**  
<sup>1</sup> Zur Entlastung der Schulbehörden und Schulorgane kann die Gemeinde ein Schulsekretariat einführen.  
<sup>2</sup> Das Schulsekretariat erfüllt seine Aufgaben gemäss Funktionendiagramm für die Schulkommission Oberlangenegg und die Schulleitung.
- Schulleitung **Artikel 23**  
<sup>1</sup> Die Schulleitung führt die Schulen operativ.  
<sup>2</sup> Die Schulleitung schafft Transparenz durch angemessene Kommunikation innerhalb der Schule.  
<sup>3</sup> Sie erfüllt die Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung, Schulreglement und Funktionendiagramm.  
<sup>4</sup> Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Lehrpersonen **Artikel 24**  
<sup>1</sup> Als Lehrpersonen gelten alle Personen, welche an einer in diesem Reglement erwähnten Schulinstitution Unterricht erteilen.  
<sup>2</sup> Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Schulleitung von der Schulkommission gewählt.  
<sup>3</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses (Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Rechte und Pflichten) der Lehrpersonen sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrpersonen).  
<sup>4</sup> Mitwirkung und Information der Lehrpersonen ist durch die Schulleitung sicher zu stellen.

## 5. Weitere Bereiche

- Elternmitarbeit **Artikel 25**  
Die Elternmitarbeit und Elternmitsprache richtet sich nach Art. 31 Volksschulgesetz.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Kindergarten **Artikel 26**  
Der Besuch des Kindergartens gemäss Artikel 3 ist bis 31. Juli 2013 freiwillig. Ab 1. August 2013 ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch.
- Basisstufe **Artikel 27**  
Die freiwillige Basisstufe gemäss Artikel 4 Abs. 1 und 2 kann frühestens per 1. August 2013 durch die Gemeinden eingeführt werden.

Schulsekretariat **Artikel 28**  
Die Gemeinde ist ab 1. August 2013 verpflichtet, den Schulen Sekretariatsressourcen zur Verfügung zu stellen (Art. 48a Volksschulgesetz).

Inkraftsetzung **Artikel 29**  
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.<sup>21</sup>  
<sup>2</sup> Die Änderung vom 05. Dezember 2019 tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle die im Widerspruchstehenden früheren Vorschriften aufgehoben.<sup>22</sup>

## Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 29. Mai 2012 mit 16 Stimmen zu 1 Gegenstimme angenommen

Oberlangenegg, 29. Mai 2012

**EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

*sig. U. Jaberg*

*sig. R. Wittwer*

## Genehmigung Reglementsänderung vom 5. Dezember 2019

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung wurden mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2020 folgende Artikel ergänzt oder geändert:

- Artikel 2; Artikel 3; Artikel 4; Artikel 6; Artikel 7; Artikel 14; Artikel 18; Artikel 21; Artikel 29

Oberlangenegg, 5. Dezember 2019

**EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

*sig. U. Aeschlimann*

*sig. S. Käser*

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Schulreglement lag vom 26. April 2012 – 29. Mai 2012 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.  
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2012 und Nr. 18 vom 3. Mai 2012 bekanntgegeben.
2. Das Schulreglement Oberlangenegg wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 29. Mai 2012 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

<sup>21</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 29.05.2012

<sup>22</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

Oberlangenegg, 21. Juli 2012

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg  
Der Gemeindeverwalter:  
*sig. Res Wittwer*

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 26. Juli und 2. August 2012.

## **Auflagezeugnis Reglementsänderung vom 5. Dezember 2019**

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Schulreglement lag vom 24. Oktober 2019 – 05. Dezember 2019 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.  
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2019 und Nr. 44 vom 31. Oktober 2019 bekanntgegeben.
2. Das Schulreglement Oberlangenegg wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 05. Dezember 2019 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 06. Februar 2020

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg  
Die Gemeindeverwalterin:  
*sig. Stephanie Käser*

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 06. und 13. Februar 2020.